

Sachgebiet Fußschutz

Orthopädischer Fußschutz

Stand: 20.05.2020

Bereitstellung von Orthopädischem Fußschutz

An das Sachgebiet Fußschutz im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen der DGUV werden häufig Anfragen zur Thematik „Orthopädischer Fußschutz“ gestellt. Das Sachgebiet Fußschutz hat sich mit dieser Frage grundsätzlich auseinandergesetzt und eine Gesamtbetrachtung der Thematik vorgenommen, in der auch mögliche Kostenträger benannt werden.

Ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die Benutzung von Fußschutz erforderlich und liegt die entsprechende medizinische Indikation vor, finden die nachstehenden Ausführungen für die Bereitstellung von orthopädischem Fußschutz Anwendung.

Inhalt

Bereitstellung von Orthopädischem Fußschutz	1
1 Ausgangssituation	2
2 Möglichkeiten der orthopädischen Schuhversorgung	3
3 Regelungen zur Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz	4

1 Ausgangssituation

Fußschutz (Sicherheits-, Schutz- oder Berufsschuhe) gehört entsprechend der Einstufung nach der Zustimmung des EU-Rates vom 9. März 2016 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung) [6], mindestens der Risikokategorie II an. Dies gilt auch für orthopädischen Fußschutz.

Für jeden orthopädischen Fußschutz muss eine EU-Baumusterprüfbescheinigung und eine EU-Konformitätsbewertung vorliegen. Nur auf dieser Grundlage können die Schuhe, die gemäß der Fertigungsanleitung zugerichtet oder gefertigt wurden, vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet werden. Die Fertigungsanleitung des Herstellers, welche ebenfalls Gegenstand der Baumusterprüfung ist, gilt es im Fertigungsprozess vollständig zu beachten. Inverkehrbringer können z. B. Hersteller von orthopädischen Schuhen (z. B. Orthopädienschuhmachermeister/-in) sein. Auch diesem Fußschutz sind Anleitungen und Informationen des Herstellers (Herstellerinformation) beizufügen.

Der wesentliche Grund hierfür ist, dass durch Veränderungen am Schuh sich sicherheitstechnische Kriterien des Schuhs negativ verändern können. Hier sind beispielhaft zu nennen:

A) Orthopädische Einlagen

- Antistatik
- Reduzierung der Resthöhe im Zehenkappenbereich
- Energieaufnahme im Fersenbereich

Schuh und orthopädische Einlage müssen in Kombination die Baumusterprüfung positiv durchlaufen. Die sicherheitstechnisch relevanten Prüfungen erfolgen grundsätzlich am/im verbauten Schuh. Wenn also Einlagenrohlinge in einer orthopädischen Einlage mit einem bestimmten Sicherheitsschuh verbaut werden sollen, dann muss dieses Gesamtprodukt geprüft und zertifiziert sein. Dies ist unabhängig von der späteren individuellen orthopädischen Anpassung an den Träger bzw. die Trägerin.

Dem Sachgebiet sind keine orthopädischen Einlagen bekannt, die rechtskonform in jedem beliebigen Sicherheits-, Schutz- oder Berufsschuh eingebaut werden können.

B) Sohlenerhöhung

- Trennkraft (Sohle kann sich im Klebebereich ablösen)
- Rutschhemmung
- Energieaufnahme im Fersenbereich
- Kraftstoffbeständigkeit
- Antistatik

Sollten im Rahmen der Herstellung und Anpassung Veränderungen am Schuh erfolgen, die z. B. nicht den geprüften Materialien, dem Aufbau bzw. der Fertigungsanleitung entsprechen, hat der Hersteller diese Veränderungen der Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Sie entscheidet dann, ob Nachprüfungen erforderlich sind oder gar eine Neuzertifizierung notwendig ist.

2 Möglichkeiten der orthopädischen Schuhversorgung

In der Regel legt ein Facharzt für Orthopädie Art und Umfang der erforderlichen Indikation nach den medizinischen Erfordernissen des behandelten Fußes fest. Bei Arbeitsunfällen erfolgt dieses durch einen am Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung beteiligten D-Arzt (Durchgangsarzt) mit unfallchirurgischer Aus- und Fortbildung. Die handwerkliche Umsetzung erfolgt durch entsprechend qualifizierte Fachbetriebe (z. B. Orthopädienschuhmacher/-in).

Grundsätzlich ist bei orthopädischem Fußschutz zu unterscheiden, ob es sich um

- eine Einlagerversorgung für vorhandenes Schuhwerk,
- die individuelle orthopädische Zurichtung (Änderung) eines industriell gefertigten konfektionierten Schuhs oder
- die Herstellung eines neuen Schuhs nach individuellem Schuhleisten (Einzelanfertigung/Maßschuhe)

handelt.

Bei der Auswahl des Fußschutzes sind auf der Grundlage der medizinischen Erfordernisse selbstverständlich auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Denn nicht jede Fußveränderung erfordert die Anfertigung orthopädischer Maßschuhe. Häufig ist eine orthopädische Zurichtung (z. B. Sohlenerhöhung) oder orthopädische Einlage ausreichend. Zuerst ist zu prüfen, ob das Rehabilitations- oder Teilhabeziel mit konfektioniertem oder semikonfektioniertem Schuhwerk zu erreichen ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, besteht die Indikation für orthopädische Maßschuhe.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von industriell gefertigtem Fußschutz, welcher entsprechend der individuellen orthopädischen Erfordernisse angepasst (zugerichtet) werden kann. Bei der Zurichtung kommen zum einen die unterschiedlichen Arten der Absatz-, Sohlen- und Sohlenranderrhöhungen sowie Abrollhilfen, zum anderen das Zusammenstellen eines Schuhs im Baukastensystem in Betracht. Die Zurichtung industriell gefertigter Schuhe bietet eine Vielzahl von Vorteilen wie z. B.:

- großes Auswahlpektrum hinsichtlich sicherheitstechnischer Eigenschaften
- höhere individuelle Auswahlmöglichkeit an Schuhen hinsichtlich Weite und Größe
- schnelle Verfügbarkeit /Versorgung, da die Schuhe i.d.R. lagerseitig vorhanden sind
- vielfach höhere Wirtschaftlichkeit gegenüber Maßschuhen.

Auch bei orthopädischem Fußschutz ist die Bereitstellung eines zweiten Paares sinnvoll. Das Sachgebiet "Fußschutz" im Fachbereich "Persönliche Schutzausrüstungen" (FB PSA) favorisiert das nachfolgend aufgeführte "Stufen-Modell" für baumustergeprüften Fußschutz.

Stufe I - Industriell gefertigter Schuh mit individueller orthopädischer Einlagerversorgung und/oder orthopädischer Zurichtung, z. B. Schuherhöhung bis zu 3 cm, Sohlenranderrhöhungen innen/außen

Stufe II - Industrielle Fertigungsweise/Bausätze für orthopädische Maßschuhe

Stufe III - Orthopädische Maßschuhe in handwerklicher Fertigung

Im Internetauftritt des Fachbereichs Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) können unter www.dguv.de/fb-psa im Sachgebiet Fußschutz (Webcode: d26986) weitere Informationen bezogen werden.

Auf freiwilliger Basis wird Schuhherstellern dort die Möglichkeit gegeben, ihr Leistungsspektrum zu baumustergeprüftem orthopädischem Fußschutz zu präsentieren. Der jeweilige Hersteller ist für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben zu seinen Produkten verantwortlich. Eine qualitative Bewertung der

aufgeführten Produkte durch den FB PSA findet nicht statt. Ebenso besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

3 Regelungen zur Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz

Da derartige Schuhe individuell angepasst werden müssen, entstehen z. B. gegenüber üblichen Sicherheitsschuhen erhöhte Kosten, die vom Unternehmen nicht allein übernommen werden müssen.

Wichtig ist, dass die zu versorgende Person bei der betrieblichen Tätigkeit auf das Tragen von Fußschutz angewiesen ist. Dies belegt das Unternehmen durch eine entsprechende Notwendigkeitsbescheinigung, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung basiert.

Der Vordruck der Notwendigkeitsbescheinigung der DGUV hat die Vordrucknummer U 9900 und wird vom Unfallversicherungsträger nach einem Arbeitsunfall an den Arbeitgeber zur Bedarfsermittlung gesandt.

Der Vordruck der Deutschen Rentenversicherung trägt den Titel: „G0134 - Notwendigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers zum Tragen von Fußschutz oder von Arbeitsschuhen“. Sie kann auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung abgerufen werden.


Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)		Deutsche Rentenversicherung
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
MSAT/ MSNR	<input type="text"/>		
Notwendigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers zum Tragen von Fußschutz (hier Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345) oder von Arbeitsschuhen		G0134	
Name, Vorname der Versicherten / des Versicherten		Geburtsdatum	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
1 Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bis <input type="text"/>			
Das Beschäftigungsverhältnis ist gekündigt			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, zum <input type="text"/>			
Die Versicherte / der Versicherte ist verpflichtet, am Arbeitsplatz aufgrund geltender Unfallverhütungsvorschriften			
<input type="checkbox"/> Fußschutz (hier: Sicherheitsschuhe) zu tragen.			

Bild: G0134-00 DRV; V002 - AGDR 1/2015 - Stand: 24.03.2015

Orthopädischer Fußschutz ist leistungsrechtlich dem Bereich der beruflichen Rehabilitation zuzuordnen. Die Kosten werden von den Trägern der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben übernommen. Von den anfallenden Gesamtkosten lässt sich der Kostenträger in der Regel vom Unternehmen des oder der Betroffenen den Betrag erstatten, den es für Fußschutz ohne orthopädische Veränderung aufgewendet hätte.

Vor einer Auftragsausführung muss eine Zusage des Kostenträgers vorliegen.

In der nachfolgenden Übersicht (Tabelle 1) finden Sie die in Frage kommenden Träger, Voraussetzungen zur Kostenübernahme und die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen der Kostenträger. Die Entscheidung über die Zuständigkeit ist an die Reihenfolge (1. bis 6.) gebunden.

Kostenträger (Leistungsträger)	Voraussetzungen
<p>1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche Berufsgenossenschaften - Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - Gemeindeunfallversicherungsverbände - Unfallversicherung Bund und Bahn - Unfallkassen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalls einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von und zur Arbeit oder einer Berufskrankheit. <p>Rechtsgrundlage [5]: §§ 26, 35 SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung</p>
<p>2. Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge</p> <p>(Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsamter und Versorgungsamter sowie örtliche Fürsorgestellen und Personalamt der Bundeswehr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1. ▪ Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes. <p>Rechtsgrundlage [1]: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).</p>
<p>3. Gesetzliche Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Rentenversicherung Bund - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft - Bahn – See - Regionalträger 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 und 2. ▪ Erwerbstätigkeit ist wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert und kann durch die Rehabilitationsleistung erhalten werden. ▪ Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kann abgewendet werden. ▪ Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Eine Wartezeit von 15 Jahren bei Antragstellung ist erfüllt oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen. <p>Rechtsgrundlage [4]: §§ 9, 10, 11, 16 SGB VI (2. Kapitel, 1. Abschnitt) - Gesetzliche Rentenversicherung</p>
<p>4. Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Zu beantragen sind Hilfsmittel (z. B. orthopädischer Fußschutz) bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr.1 bis 3. ▪ Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. <p>Rechtsgrundlage [3]: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1)</p>
<p>5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben</p> <p>Integrationsämter der Bundesländer, die aber selbst keine Rehabilitationsträger sind. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 4. ▪ Anerkennung als Schwerbehinderter. ▪ Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. <p>Rechtsgrundlage [3]: § 102 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)</p>
<p>6. Träger der Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - überörtliche Träger (nach jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände) - örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 5. ▪ Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben. <p>Rechtsgrundlage [1]: Art. 2 BTHG (Bundesteilhabe-gesetz) i.V.m. § 102 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)</p>

Tabelle 1: Voraussetzungen zur Kostenübernahme

Die vorstehende Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Literatur:

- [1].Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) [Buch]. - zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.6.2019 I 793.
 - [2]Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) [Buch]. [Buch]. - Zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 2 G v. 30.11.2019 I 1948..
 - [3]Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23.Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) [Buch]. - Zuletzt geändert durch Art. 130 G v. 20.11.2019 I 1626.
 - [4]Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) [Buch]. - zuletzt geändert durch Art. 125 G v. 20.11.2019 I 1626.
 - [5]Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) [Buch]. - Zuletzt geändert durch Art. 128 G v. 20.11.2019 I 1626.
 - [6] Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
-

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Fußschutz“
im Fachbereich „Persönliche Schutzausrüstungen“
der DGUV > www.dguv.de Webcode: d26896

An der Erarbeitung dieses Dokuments hat das Referat Vertragswesen Rechtsangelegenheiten der DGUV sowie der Bundesverband der Schuh- und Lederwarenindustrie e.V. (HDS/L) mitgewirkt.